

Zehnte Änderung der Magisterprüfungsordnung der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 15. 4. 1996 — 1071-243 33 —

Bezug: Bek. v. 4. 11. 1985 (Nds. MBl. S. 1081), zuletzt geändert durch Bek. v. 10. 5. 1995 (Nds. MBl. S. 660)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Zehnte Änderung der Magisterprüfungsordnung beschlossen, die ich nach § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 20. 11. 1995 (Nds. GVBl. S. 427), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 19/1996 S. 757

Anlage

Zehnte Änderung der Magisterprüfungsordnung der Universität Oldenburg

Abschnitt I

Die Magisterprüfungsordnung der Universität Oldenburg, Bek. vom 4. 11. 1985 (Nds. MBl. S. 1081), zuletzt geändert durch Bek. vom 10. 5. 1995 (Nds. MBl. S. 660), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 Sätze 1 und 2 wird jeweils folgendes Fach angefügt:
„Philosophie“.

2. Es wird folgende Anlage 18 angefügt:

„Anlage 18

Fachspezifischer Teil Philosophie

A. Prüfungsgebiete (Hauptfach, Nebenfach)

1. Logik oder Erkenntnistheorie oder Wissenschaftstheorie.
2. Praktische Philosophie (Ethik, Werte und Normen, Sozialphilosophie, Anthropologie).
3. Sprachphilosophie oder Ästhetik.
4. Bedeutende philosophische Autoren (Bedeutende philosophische Autoren i. S. der Prüfungsordnung sind solche Philosophen, die für die Philosophie einer Epoche oder für eine philosophische Disziplin richtungswesende Bedeutung besaßen; z. B. Platon, Thomas von Aquin, Descartes, Kant, Nietzsche, Husserl).
5. Philosophische Aspekte einzelner Studienfächer (Grundlagenfragen der Mathematik und Naturwissenschaften, der Geistes- und Sozialwissenschaften, Religionsphilosophie, Geschichtsphilosophie).

B. Hauptfach (1. und 2. Hauptfach)

I. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Je ein Leistungsnachweis (Hausarbeit/Studienarbeit, Referat oder Klausur) aus Seminarveranstaltungen des Grundstudiums zu vier der Prüfungsgebiete gemäß Abschnitt A (ohne Logik) nach Wahl der Studentin oder des Studenten.

II. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer halbstündigen mündlichen Prüfung (§ 20 Abs. 3) und einer dreistündigen Logik-Klausur; die Logik-Klausur kann auch im Anschluß an ein Logik-Seminar geschrieben werden. In der Magisterzwischenprüfung werden die methodischen Grundkenntnisse des Faches Philosophie und Kenntnisse aus zwei der Prüfungsgebiete gemäß Abschnitt A nach Wahl der Studentin oder des Studenten nachgewiesen.

III. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

1. Ein Leistungsnachweis (Hausarbeit/Studienarbeit oder Referat) aus einer Lehrveranstaltung des Hauptstudiums über ein Thema aus einer philosophischen Disziplin gemäß Abschnitt A Nrn. 1 bis 3, in der bereits ein Leistungsnachweis für die Magisterzwischenprüfung erbracht worden ist.
2. Ein Leistungsnachweis (Hausarbeit/Studienarbeit oder Referat) aus einem Prüfungsgebiet gemäß Abschnitt A, in dem noch kein Leistungsnachweis erbracht worden ist.
3. Ein Leistungsnachweis (Hausarbeit/Studienarbeit oder Referat) aus einer Lehrveranstaltung über einen bedeutenden philosophischen Autor, der noch nicht Gegenstand eines Leistungsnachweises gewesen ist.
4. In begründeten Ausnahmefällen kann der Leistungsnachweis durch eine Klausur erbracht werden.
5. Betrifft das Thema der Magisterarbeit die griechische oder römische oder mittelalterliche Philosophie oder einen griechisch oder lateinisch schreibenden Autor, so sind griechisch oder lateinische Sprachkenntnisse durch das Graecum oder Latinum oder durch die erfolgreiche Teilnahme an fachbezogenen Griechischkursen nachzuweisen.

IV. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung

1. Eine Magisterarbeit (Hauptfach und 1. Hauptfach), deren Thema in Absprache mit der Studentin oder dem Studenten so gestellt werden soll, daß es einem der studierten Schwerpunkte zugeordnet ist.
2. Eine einstündige mündliche Prüfung (§ 20 Abs. 3), für die die Studentin oder der Student nach eigener Wahl zwei Schwerpunkte gemäß Abschnitt A Nrn. 1 bis 3 und drei Schwerpunkte gemäß Abschnitt A Nr. 4 angibt. Die Prüfung geht in der Regel von den Schwerpunkten aus, beschränkt sich jedoch nicht auf diese. Ein Anspruch auf Berücksichtigung aller Schwerpunkte besteht nicht.

In der mündlichen Prüfung werden nachgewiesen:

- Vertrautheit mit den Hilfsmitteln des Philosophiestudiums,
- die Fähigkeit, philosophische Texte aus den Wahlgebieten in ihrem systematischen Zusammenhang zu verstehen und sie hinsichtlich ihrer historischen Bedeutung einzuordnen,
- die Fähigkeit, über philosophische Probleme mittleren Schwierigkeitsgrades in klarer Darstellung sachgerecht zu diskutieren,
- Überblick über Hauptprobleme und Problemzusammenhänge der gegenwärtigen Philosophie,
- Grundkenntnisse der Philosophie der Geistes-, Natur- oder Sozialwissenschaften — je nach Wahl eines der Studienfächer —,
- vertiefte Kenntnisse in den gewählten Schwerpunkten,
- Überblick über die Epochen der europäischen Philosophiegeschichte und eingehendere Kenntnis einer Epoche unter Berücksichtigung der Wechselwirkung zwischen Philosophie und Einzelwissenschaften, politischen Entwicklungen, religiösen Traditionen und anderen kulturellen Rahmenbedingungen.

C. Nebenfach

I. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Je ein Leistungsnachweis (Hausarbeit/Studienarbeit, Referat oder Klausur) nach Wahl der Studentin oder des Studenten aus Seminarveranstaltungen des Grundstudiums in drei der Prüfungsgebiete gemäß Abschnitt A Nrn. 1 bis 4 (ohne Logik).

II. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer halbstündigen mündlichen Prüfung (§ 20 Abs. 3) und einer dreistündigen Logik-Klausur; die Logik-Klausur kann auch im Anschluß an ein Logik-Seminar geschrieben werden. In der Magisterzwischenprüfung werden die methodischen Grundkenntnisse des Faches Philosophie und die Fähigkeit nachgewiesen, einen Problembereich nach Wahl der Studentin oder des Studenten aus demjenigen Prüfungsgebiet gemäß Abschnitt A Nrn. 1 bis 4 sachgerecht zu erörtern, das nicht Gegenstand einer Prüfungsvorleistung (gemäß Abschnitt C Nr. I) gewesen ist.

III. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

1. Ein Leistungsnachweis (Hausarbeit/Studienarbeit oder Referat) aus dem Prüfungsgebiet gemäß Abschnitt A Nr. 5.
2. Ein Leistungsnachweis (Hausarbeit/Studienarbeit oder Referat) aus einem Seminar des Hauptstudiums nach Wahl der Studentin oder des Studenten.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Leistungsnachweis durch eine Klausur erbracht werden.

IV. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung

Die Magisterprüfung besteht aus einer halbstündigen mündlichen Prüfung (§ 20 Abs. 3). Darin werden nachgewiesen:

1. methodische und historische Grundkenntnisse der Philosophie,
2. vertiefte Kenntnisse in einem Prüfungsgebiet gemäß Abschnitt A Nrn. 1 bis 3 nach Wahl der Studentin oder des Studenten,
3. vertiefte Kenntnisse der Hauptwerke eines bedeutenden philosophischen Autors in ihrem historischen Zusammenhang gemäß Abschnitt A Nr. 4 nach Wahl der Studentin oder des Studenten.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.